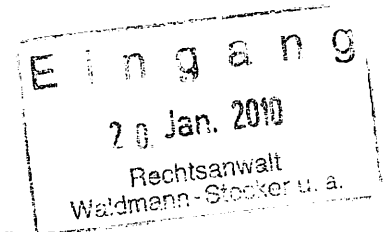


# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 7 A 147/07



## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt Waldmann-Stockert, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,  
g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -, Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck.

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 7. Kammer - auf die mündliche  
Verhandlung vom 11. September 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Bruhn  
als Einzelrichter für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Ver-  
fahren auf Kosten der Kläger eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Klä-  
ger zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor-  
liegen.

Die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2  
bis 7 AufenthG beim Kläger zu 1) nicht vorliegen, wird aufgehoben.

Die Abschiebungsandrohung in Bezug auf den Kläger zu 1) wird hinsichtlich der Arabischen Republik Syrien aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern und der Beklagten jeweils zur Hälfte auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem jeweiligen Kostenschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

### Tatbestand:

Der am [REDACTED].1974 geborene Kläger zu 1) und sein am [REDACTED].2001 geborener Sohn, der Kläger zu 2), sind syrische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Der Kläger zu 1) ist der Ehemann bzw. Vater der Kläger in den Verfahren 7 A 6/09, 7 A 154/07 und 7 A 153/07.

Die Kläger reisten am 27.06.2007 mit Pässen und einem Schengenvisum mit dem Flugzeug von Damaskus mit einem Zwischenstopp in Wien nach Hannover. Am 31.08.2007 beantragten sie die Gewährung politischen Asyls.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt führte der Kläger zu 1) am 11.09.2007 im Wesentlichen aus, dass er in seinem Heimatland Dorfvorsteher gewesen sei. Der Kläger reichte einen Personalausweis, einen alten Reisepass, ein Flugticket, zwei Verpflichtungserklärungen und eine Bescheinigung für seine Tätigkeit als Dorfvorsteher bis Ende des Jahres zu den Akten. Der Kläger gab weiter an, dass drei Schwestern und ein Bruder in der Bundesrepublik Deutschland lebten und inzwischen alle die deutsche Staatsangehörigkeit besäßen.

Er habe zuletzt in [REDACTED] Hasaka gelebt. 26 Tage vor der Ausreise habe er sich in Damaskus versteckt. Seine Ehefrau heiße [REDACTED]. Die Eheschließung sei 1996 erfolgt. In Syrien sei er selbständiger Autohändler in Hasaka gewesen und dazu von 2004 bis zu seiner Ausreise Dorfvorsteher. Er habe Wehrdienst geleistet. Es sei das fünf-

te Mal, dass er in Deutschland sei, davor habe er öfter in Deutschland Urlaub gemacht, fast seine ganzen Verwandten befänden sich in Deutschland.

Er sei Dorfvorsteher gewesen und am 27.04.2007 hätten ihn Offiziere besucht, die ihm gesagt hätten, dass er eine saubere Akte habe und alle mit ihm sehr zufrieden seien. Am 05.05.2007 sei er von dem Offizier angerufen worden und habe zum Büro kommen sollen. Dieser Offizier habe ihm im Büro schließlich drei Papiere vorgelegt, die er habe unterschreiben sollen. Es seien drei Identitätspapiere gewesen und Personen, deren Namen ihm bekannt gewesen seien und die alle aus seinem Ort kamen. Die Bilder seien aber andere gewesen. Sie seien gefälscht. Er habe sich zunächst geweigert zu unterschreiben und daraufhin sei er unter Druck gesetzt worden. Schließlich habe er sich darauf berufen, dass er sein Siegel nicht dabei habe. Er sei dann von einer Person nach Hause begleitet worden, um den Stempel zu holen. Schließlich habe er die Dokumente gestempelt und unterschrieben. Später habe er über diesem Vorfall mit seinem Onkel mütterlicherseits, der eigentlich sein Stellvertreter gewesen sei, gesprochen. Dieser habe ihm gesagt, er habe dies nicht tun dürfen, es würde jetzt Probleme geben, und es gebe viele Terroristen, die in den Irak hineingeschmuggelt werden.

Am 17.05.2007 habe ihn der Offizier noch einmal angerufen und ihn zu sich bestellt. Er habe sich herausgeredet. Am 22. habe der Offizier noch einmal angerufen und sei sauer gewesen. Er habe sich wieder herausgeredet.

Nun habe er gewusst, dass er in die Sache hineingezogen worden sei und dass er mit Terroristen zu tun haben würde und jetzt auch mit dem Geheimdienst. Er habe daraufhin seine Verwandten in Deutschland angerufen und sie gebeten, ihm eine Einladung zu schicken. Er sei in ein Dorf zu einem Cousin gefahren.

Am 25.05. habe ihn der Offizier noch einmal angerufen und nachgefragt, wo er geblieben sei. Er habe sich wieder herausgeredet. Er habe dann seine Ausreise vorbereitet. Schließlich sei die Einladung gekommen und er habe in der Deutschen Botschaft in Damaskus ein Visum beantragt. Als er dies gehabt habe, habe er einen Freund am Flughafen angerufen und ihm gesagt, er solle herausfinden, ob er im Computer registriert sei und ob ein Ausreiseverbot für ihn vorliege. Der Freund habe ihm gesagt, dass er am 26. und 27.06. ausreisen könne, dann würde dort ein Offizier sein, den er kennen würde. Am 27.06. um 16:00 Uhr sei er dann zusammen mit seinem Sohn abgeflogen.

Er habe erst im August Asyl beantragt, weil er Angst gehabt habe und habe sicher sein wollen, dass seine Familie das Land verlassen habe. Der Geheimdienst und die Behörden seien zu allem fähig, vor allem bei Yeziden und Kurden.

Mit Schreiben vom 26.09.2007 verwies der Kläger darauf, dass einige Dinge nicht richtig zu Protokoll genommen worden seien, da der Dolmetscher bei der Anhörung ein Kurde aus dem Irak gewesen sei, der einen anderen Dialekt gesprochen habe. Klarstellend verweist er darauf, dass er vor seiner Frau das Land verlassen habe. Außerdem sei er nicht in das Parteibüro gerufen worden, sondern zu einem Revier und dort zur Stelle des Militärsicherheitsdienstes in Al Hasake, Abteilung Militärsicherheitsdienst. Außerdem habe er unterschreiben müssen, dass die drei Personen persönlich bei ihm gewesen seien. Bei dem Anruf am 22. Mai sei der Sicherheitschef nicht sauer gewesen, sondern habe ihn richtig bedroht.

Mit Bescheid vom 01.11.2007, abgesandt am 23.11.2007 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Weiter stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, forderte die Kläger zur Ausreise auf drohte ihnen die Abschiebung in die Arabische Republik Syrien an.

Am 29.11.2007 haben die Kläger Klage erhoben.

Die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigte ist in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 01.11.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,

- a) den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG,
- b) hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

weiter hilfsweise, in Bezug auf den Kläger zu 2) das Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren des Klägers zu 1) auszusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger zu 1) wurde in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge, sowie auf die entsprechenden Unterlagen im Verfahren 7 A 6/09 (Ehefrau und Kinder) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte ist in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden und das Verfahren war insoweit gem. § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet. Der Kläger zu 1) hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf Syrien und die insoweit entgegenstehenden Regelungen des Bundesamtsbescheides waren aufzuheben, während sich der angegriffene Bescheid in Bezug auf den Kläger zu 2) als rechtmäßig erweist.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention – GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgungen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperliche Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach Satz 4 ausgehen von

a) dem Staat

- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Das Flüchtlingsrecht bietet Schutz vor Verfolgung, die dem Einzelnen in Anknüpfung an die oben genannten unveränderlichen Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Dies kann freilich auch dann der Fall sein, wenn eine solche staatliche Einheit nicht besteht. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Relevant im Sinne des Flüchtlingsrechts ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein geschütztes Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der humanitären Intention entnommen werden, die das Flüchtlings- und Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 335).

Maßgebend dafür, ob die befürchtete Verfolgung zur Flüchtlingsanerkennung führt, sind die Gründe, aus denen der Verfolger die vom Flüchtling befürchtete Verfolgung betreibt. Nicht erforderlich ist also, dass der Flüchtling die vom Verfolgerstaat bzw. die von einem an dessen Stelle getretenen staatsähnlichen Gebilde angenommene Überzeugung oder Eigenschaft tatsächlich besitzt. Für den flüchtlingsrelevanten Charakter einer Verfolgung kommt es nicht darauf an, welche Mittel ein Staat oder staatsähnliches Gebilde zur Durchsetzung seiner Ziele einsetzt. Alle gesetzlichen Regelungen, administrative Maßnahmen oder Sanktionen können einen politischen Charakter tragen, wenn sie einen entsprechende Tendenz aufweisen (vgl. BVerwGE, 71, 180 ff.).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Hat der Flüchtling zuvor noch keine Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr Verfolgung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Urteil vom 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 – BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 25.9.1984 – 9 C 17/84 – BVerwGE 70, 169; Urteil vom 23.2.1988 – 9 C 85/87 – InfAuslR 1988, 194).

Eine Verfolgungsgefahr liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn dem Asylsuchenden für seine Person bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles - politische - Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. z.B. Urteil vom 29. November 1977 - BVerwG 1 C 33.71 - BVerwGE 55, 82 <83>; Urteil vom 25. September 1984 - BVerwG 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169 ). Die "verständige Würdigung aller Umstände" hat dabei eine Prognose zum Inhalt, die nicht allein darauf abstellen darf, was im maßgebenden Zeitpunkt gegenwärtig geschieht oder als unmittelbar bevorstehend erkennbar ist (Urteil vom 31. März 1981 - BVerwG 9 C 237.80 - Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27). Im Rahmen dieser Prognose ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es ist maßgebend, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der im Rahmen der Prognose vorzunehmenden "zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts" (vgl. BVerwGE 55, 82 <84> sowie Beschluss vom 12. Juli 1983 - BVerwG 9 B 10 542.83 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 10) die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, bei der Prognose, die die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat, auch ein die Verfolgung erst auslösendes zukünftiges eigenes Verhalten des Asylsuchenden in seinem Heimatstaat jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn es mehr oder weniger zwangsläufig zu erwarten ist und damit die Gefährdung des Asylsuchenden in so greifbare Nähe gerückt ist, dass sie wie

eine unmittelbar drohende Gefahr als asylrechtlich beachtlich eingestuft werden muss (so BVerwG, Urteil vom 15.03.1988, 9 C 278/86).

Für die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis der einen Flüchtlingsschutz begründenden Tatsachen zu stellen sind, ist es grundsätzlich nicht entscheidend, ob die jeweilige Tatsache vor oder nach dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten ist. Grundsätzlich ist der volle Nachweis zu fordern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Flüchtlinge insbesondere hinsichtlich der einen Flüchtlingsschutz begründenden Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt jedoch für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben sein soll. „Glaubhaftmachung“ besagt nur, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Das gilt auch hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob aufgrund des im vorstehenden Sinn glaubhaften individuellen Schicksals des Flüchtlings die Gefahr flüchtlingsrelevanter Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrenbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose politischer Verfolgung die „volle richterliche Überzeugung“ erlangt haben muss (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 f. = NVwZ 1985 S. 658).

Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Flüchtlings jedenfalls hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein in sich stimmiger, nicht wechselnder Vortrag unter Angabe genauer Einzelheiten zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung regelmäßig an widersprüchlichen Angaben scheitert, wenn die Widersprüche nicht eine überzeugende Auflösung erfahren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239/89 – NVwZ 1989, 349; Art. 4 Abs. 5 RL 2004/83/EG). Entsprechendes gilt in Bezug auf gesteigertes Vorbringen (vgl. BVerwG Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 108 u. 109).

Nach diesen Grundsätzen liegen bei dem Kläger zu 1) die Voraussetzungen für die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1



AufenthG in Bezug auf die Syrien vor. Der Kläger zu 1) hat sein Heimatland angesichts unmittelbar drohender Verfolgung verlassen und ist daher als Vorverfolgter zu behandeln. Er ist bei einer Rückkehr vor einer erneuten Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Das Vorbringen des Klägers zu 1) zu seinem Verfolgungsschicksal ist glaubhaft und der Kläger zu 1) ist glaubwürdig. Er hat sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Rahmen der Anhörung in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen gleich lautend vorgetragen. Er schilderte die fluchtauslösenden Vorgänge plausibel und detailliert und berichtete ohne Zögern und anschaulich im jeweiligen Zusammenhang. Dabei entstand nicht der Eindruck, dass er sein Erleben ausschmückte oder übertrieb. Er war auch in der Lage weitere Einzelheiten nachvollziehbar zu schildern. Das Vorbringen stimmt im Wesentlichen mit dem Vorbringen seiner Ehefrau im Verfahren 7 A 6/09 überein. Gewisse Unklarheiten zu seiner Ausreise vermochte der Kläger plausibel aufzulösen. So legte er dar, dass er einem ihm bekannten Offizier etwa 8.000 € für eine sichere Ausreise über den Flughafen gezahlt habe, während dieser Offizier bei anderen Ausreisen und Hilfeleistungen lediglich etwa 100 € erhalten habe. Dies vermag plausibel zu erklären, dass sich dieser Offizier, wie auch immer, für die Ausreise des Klägers zu 1) und seines Sohnes verwendet hat und einen „Risikoaufschlag“ angesichts der konkreten Situation des Klägers zu 1) erhalten hat.

Sein Vorbringen steht auch im Einklang mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen zur Situation yezidischer Kurden in Syrien. Der Kläger hat zudem Dokumente vorgelegt, die sein Vorbringen zu seiner Dorfvorstehertätigkeit stützen.

Vor diesem Hintergrund geht das Gericht davon aus, dass der Kläger zu 1) sein Heimatland vorverfolgt verlassen hat. Der Kläger zu 1) war auf Grund seiner Tätigkeit als Dorfvorsteher von staatlichen Sicherheitskräften dazu benutzt worden, falsche Identitätsdokumente auszufertigen. Vor dem Hintergrund der prekären Lebensverhältnisse yezidischer Kurden in Syrien ist nachvollziehbar, dass der Kläger zu 1) sich nunmehr als in das Blickfeld der staatlichen Organe geraten sah und versuchte sich weiteren Zumutungen, die ihn weiter in die Machenschaften der staatlichen Organe verwickelt hätten, zu entziehen. Gerade dies brachte ihn aber in die konkrete Gefahr, unmittelbar mit staatlichen Repressionen, wie Verhaftung und Folter, überzogen zu werden. Die syrischen Sicherheitsorgane agieren willkürlich und unberechenbar und sind Teil eines stalinistischen Unterdrückungsregimes islamischer Prägung. Zu Recht nahm der Kläger zu 1) daher an, dass er kurz vor einer Verhaftung oder intensiven Befragung und dem Aufbauen weiteren Drucks stand, dem er sich durch Flucht zu entziehen versuchte. Diese Einschätzung wird

durch die Vorgänge bestätigt, die nach seiner Flucht stattfanden. Es wurde nach ihm gesucht und seine Ehefrau wurde mehrfach von den Sicherheitskräften mitgenommen und verhört und sein Schwiegervater wurde in diesem Zusammenhang geschlagen (vgl. Urteil im Verfahren 7 A 6/09). Dieses Vorgehen belegt das eindringliche Interesse der syrischen Sicherheitsorgane des Klägers zu 1) habhaft zu werden und bestätigt, dass die Verfolgungsfurcht zu Recht bestand.

Danach ist der Kläger zu 1) bei einer Rückkehr vor erneuter politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher. Aus der Sicht der syrischen Sicherheitskräfte ist er mit seinem sie belastenden Wissen unerlaubt ausgewandert. Der Kläger zu 1) hat daher bei einer Rückkehr intensive Befragungen und Ermittlungen auch unter Anwendung von Folter zu gewärtigen. Auf Grund des Vorfluchtschicksals hat er das besondere Ermittlungsinteresse der Sicherheitskräfte erweckt. Vor dem Hintergrund der in Syrien herrschenden Willkür des Regimes hat der Kläger zu 1) dann, ohne dass überhaupt weitere Verdachtsmomente hinzutreten müssten, mit asylverheblichen Repressalien zu rechnen.

Weiter war der Bescheid aber zu Nr. 3 in Bezug auf den Kläger zu 1) aufzuheben. Nach § 31 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylVfG kann von einer Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen, abgesehen werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird. Hierbei handelt es sich um eine auf den Herkunftsstaat (Syrien) bezogene Ermessensentscheidung, die die Beklagte nicht getroffen hat, weil sie davon ausgegangen ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen hier nicht vorlägen. Wegen der fehlenden Eingrenzung des geprüften Zielstaates für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG durch die Beklagte kann nur davon ausgegangen werden, dass es sich um solche hinsichtlich Syriens handeln muss. Das Gericht ist nicht von sich aus verpflichtet, hinsichtlich weiterer beliebiger Staaten das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu prüfen.

Die Aufhebung der Zielstaatsbestimmung in Nr. 4 des angefochtenen Bescheides in Bezug auf den Kläger zu 1) folgt aus §§ 60 Abs. 10 Satz 2, 25 Abs. 2 AufenthG. Da die Zielstaatsbestimmung Syrien in Nummer 4) des Bundesamtsbescheides wegen der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG aufzuheben war, bleibt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen aber unberührt (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Der Kläger zu 2) hat keinen Anspruch auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG oder auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der Kläger zu 2) ist bereits nach dem Vorbringen seines Vaters unverfolgt aus Syrien ausgewandert, Gesichtspunkte für eine individuelle Verfolgungsgefahr sind nicht ersichtlich.

Ihm drohen auch unter dem Gesichtspunkt einer sippengerichteten Verfolgung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsschutzerhebliche Maßnahmen. Hinsichtlich einer sippengerichteten Verfolgung von Kindern in Syrien gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Grundsätzlich kommt nach der Erkenntnislage ein derartiger Grund für Verfolgungshandlungen in Syrien nur bei besonderen Regimegegnern im Einzelfall in Betracht (vgl. z.B. Deutsches Orient Institut, Auskunft vom 31.01.2005 an VG Schleswig). Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Instituts kann von einer generellen Praxis der Sippenhaft in Syrien nicht ausgegangen werden (vgl. Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 27. Mai 2003 an Reinhold Wendl, Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 30. Januar 2001 an das Verwaltungsgericht Augsburg sowie Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. Juli 2003). Die obergerichtliche Rechtsprechung geht - im Wesentlichen basierend auf den Auskünften des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Instituts - ebenfalls davon aus, dass es in Syrien keine generelle Praxis der Sippenhaft gibt. Allenfalls nach besonderen Umständen des Einzelfalles, etwa gegenüber nahen Angehörigen eines als gefährlich eingestuften Regimegegners, ist eine Sippenhaft vorstellbar (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31. Januar 2001 - A 13 S 32/01 -, sowie Urteil vom 19. Mai 1998 - A 2 S 48/9; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 1. September 2000 - 9 A 4088/00.A - ; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06. September 2001 - A 2 S 2249/98). Das erkennende Gericht geht nach den in das Verfahren eingeführten Auskünften und der durchgängigen obergerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass es eine generelle Praxis der Sippenhaft in Syrien nicht gibt. Allenfalls in besonderen Fällen (z.B. aktive Mitglieder der Moslem-Bruderschaft oder Angehörige verbotener kommunistischer Gruppen) kommen Vernehmungen oder Verhaftungen von Verwandten und damit eine Sippenhaft in Betracht. Auf Grund der gewonnenen Einschätzung liegen aber keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür vor, dass in Bezug auf den Vater des Klägers, ein besonderes Ermittlungsinteresse seitens des syrischen Staates vorliegen könnte und von daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit des Zugriffs auf den Kläger zu 2) besteht.

Auch aus der yezidischen Religionszugehörigkeit des Klägers zu 2) ergibt sich kein Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. In Syrien unterliegen yezidische Religionszugehörige keiner Gruppenverfolgung oder mittelbaren Gruppenverfolgung (vgl. z. B. OVG Lüneburg, Urteil vom 24.03.2009 – 2 LB 643/07; OVG Lüneburg Urteil vom 22.06.2004 - 2 LB 86/03 -, juris; Hess VGH, Urteil vom 22.06.2006 - 3 UE 1678/03.A ). Diese Einschätzung wird durch die Angaben in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (z.B. vom 26.02.2007, zuletzt vom 09.07.2009) zu Syrien bestätigt. Danach ist lediglich eine gesellschaftliche Benachteiligung nicht auszuschließen und zu unterbinden. Für eine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgungsgefahr in Bezug auf den Kläger zu 2) im Zeitpunkt der Ausreise und im Hinblick auf die anzustellende Rückkehrprognose ist danach nichts ersichtlich.

Auch im Hinblick auf die nunmehr zu beachtenden Regelungen der Qualifikationsrichtlinie gilt nichts anderes. Durch Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie wird zwar auch die Glaubenspraxis im öffentlichen Raum geschützt, so dass daran anknüpfende Sanktionen schutzbegründend sein können (vgl. Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 17 Rn. 6). Dabei führt nicht jede Einschränkung der Religionsfreiheit zu einer Verfolgung im Sinne des Flüchtlingsrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.2009 – 10 C 51/07 -, juris; ) Das religiöse Existenzminimum ist in Syrien aber grundsätzlich gewährleistet (vgl. OVG NW, Urteil vom 14.02.2006, 15 A 2119/02, juris). Eine Verletzung des religiösen Existenzminimums liegt vor, wenn die Religionsausübung in ihrem unverzichtbaren Kern durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe unmöglich gemacht würde. Davon kann in Syrien keine Rede sein. Die Arabische Republik Syrien ist ein laizistischer Staat, Glaubensfreiheit wird grundsätzlich gewährleistet. Yeziden unterliegen diesbezüglich keinen relevanten Restriktionen, sondern es gibt lediglich eine gesellschaftliche Benachteiligung, die der syrische Staat nicht vollständig verhindern kann (vgl. Bundesamt, Syrien, Aktuelle innen- und außenpolitische Situation, Oktober 2006, S. 9). Die Glaubensüberzeugung der Yeziden und ihre Betätigung werden danach nicht eingeschränkt, sie unterliegen einer gewissen gesellschaftlichen Diskriminierung und Benachteiligung (so auch VG Minden, Urteil vom 13.02.2007 - 1 K 2123/06).

Danach sind auch keine Gesichtspunkte ersichtlich, die einen Anspruch des Klägers zu 2) auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begründen könnten.

Dem Hilfsantrag auf Aussetzung des Verfahrens in Bezug auf den Kläger zu 2) war nicht zu entsprechen. Eine Aussetzungsentscheidung nach § 94 VwGO liegt im Ermessen des Gerichts. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Gericht gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG gehalten ist, bei der Entscheidung auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen. Eine Entscheidung über die Gewährung von Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 2 und 4 AsylVG ist zwar vor einer rechtskräftigen Entscheidung über den Status des Stambberechtigten kraft Gesetzes ausgeschlossen, dies rechtfertigt es indes nicht, das Klagverfahren abzutrennen und auszusetzen und damit weiter beim Gericht anhängig zu lassen. Vielmehr besteht die einfachere Möglichkeit, eine solche Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren beim Bundesamt zu erreichen.

Die Kostenentscheidungen folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzeu-Straße 13  
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe